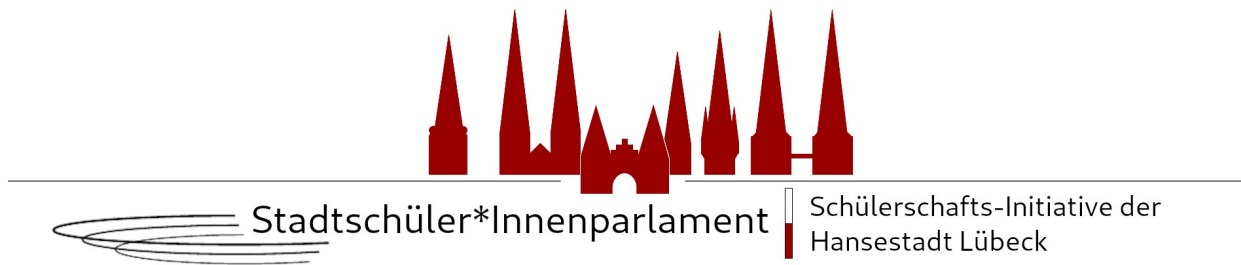


Statut des Stadtschüler*Innenparlaments Lübeck



beschlossen am 14.05.2013

geändert am 15.01.2019

Inhaltsverzeichnis

§ 1	Aufgaben des SSP	Seite 3
§ 2	Ämter des SSP	Seite 3
§ 3	Organe des SSP	Seite 3-4
§ 4	SSP-Versammlung	Seite 4-5
§ 5	Vorstand	Seite 6-7
§ 6	Konstituierung des SSP	Seite 7
§ 7	Wahl der Delegierten und deren Stellvertreter	Seite 7-8
§ 8	1. SSP-Versammlung des Schuljahrs	Seite 8-9
§ 9	Wahl der Stadtschülersprecher	Seite 9-11
§ 10	Wahl der Beisitzer	Seite 11-12
§ 11	Wahl des Kassenwarts	Seite 12-13
§ 12	Kommunikationswege des SSP	Seite 13
§ 13	Geschäftsordnung des SSP	Seite 13-15
§ 14	Landesvereinigung der Kreisschülervertretungen	Seite 15-16
§ 15	Unterstützung des SSP	Seite 16

§ 1 AUFGABEN DES SSP

(1) DAS STADTSCHÜLERPARLAMENT LÜBECK (SSP)

1. **stellt** ein gemeinsames Gremium für alle weiterführenden Schulen der Hansestadt Lübeck dar und setzt sich für die Belange und Interessen der Schülerschaft dieser Schulen ein. Jegliches Wirken des Stadtschülerparlaments basiert auf demokratischen Prinzipien und ist überparteilich.
2. nimmt die **Interessen der Schülerschaft der Lübecker Schulen** wahr und partizipiert aktiv an schulischen Entscheidungsfindungsprozessen,
3. fungiert als **Bindeglied** zwischen Schülervvertretungen und der Hansestadt Lübeck,
4. trägt zur Bereicherung des **Schullebens** u. a. durch Veranstaltungen auf folgenden Ebenen bei:
 - a) kultureller Ebene,
 - b) sozialer Ebene,
 - c) sportlicher Ebene.

§ 2 ÄMTER DES SSP

(1) IM SSP GIBT ES FOLGENDE FUNKTIONSTRÄGER:

1. Zwei Stadtschülersprecher,
2. Acht Vorstandsmitglieder, darunter:
 - a) Zwei Beisitzer
 - b) Ein Kassenwart, sowie ein Stellvertretender
 - c) Vier weitere Vorstandsmitglieder
3. Delegierte und deren Stellvertreter.

§ 3 ORGANE DES SSP

(1) DAS SSP BESTEHT AUS FOLGENDEN ORGANEN:

1. der **SSP-Versammlung** als oberstes Organ (vgl. § 4),

2. den **Arbeitsgruppen**
3. dem **Vorstand**

§ 4 SSP-VERSAMMLUNG

Die SSP-Versammlung ist das **oberste Organ** des SSP.

(1) ZUSAMMENSETZUNG

Die SSP-Versammlung setzt sich zusammen aus:

1. dem **Vorstand**,
2. den **Delegierten bzw. deren Stellvertreter**.

(2) AUFGABEN DER SSP-VERSAMMLUNG

1. Die Funktion der SSP-Versammlung besteht im **Informationsaustausch**, in der **Meinungsbildung** sowie der **Wahl von Funktionsträgern**.
2. Die SSP-Versammlung
 - a) **berät** sich zu aktuellen schulischen und kommunalen **Themen**,
 - b) **wählt** die Stadtschülersprecher,
 - c) **wählt** den Kassenwart samt Stellvertreter,
 - d) **wählt** die Beisitzer,
 - e) **wählt** die verbleibenden 4 Vorstandsmitglieder,
 - f) **wählt** sonstige Funktionsträger,
 - g) **beschließt** Änderungen des Statuts mit 2/3 Mehrheit.

(3) DURCHFÜHRUNG

1. Die SSP-Versammlung wird **vom Vorstand** vorbereitet und geleitet. Die Mitglieder des Vorstands sind Sitzungsvorsitzende und **mit dem SSP-Statut sehr gut vertraut**.

2. Ein Mitglied des Vorstands beruft auf Antrag von 1/3 der SSP-Versammlung oder nach eigenem Ermessen die nächste SSP-Versammlung. Es findet **mindestens eine SSP-Versammlung pro Monat** (abzüglich Ferien) statt.
3. Der Vorstand bestimmt zu Beginn der Sitzung einen **Protokollanten**. Das **Protokoll** der SSP-Versammlung wird den Delegierten in den folgenden 7 Kalendertagen öffentlich gemacht.

(4) BESCHLUSSFÄHIGKEIT

1. Zu Beginn der SSP-Versammlung wird die Anzahl der Stimmberechtigten förmlich festgestellt. Die SSP-Versammlung ist beschlussfähig, wenn **mindestens 5 Stimmberechtigte** vertreten sind.

(5) STIMMRECHT

1. Die **Delegierten** haben **eine Stimme**.
2. Die **Stellvertreter** haben **haben eine Stimme**, sollte der jeweilige Delegierte nicht anwesend sein.
3. Jedes **Vorstandsmitglied** hat jeweils 1 Stimme.

(6) WAHLMODALITÄTEN

1. Beschlüsse werden – soweit nicht anders im § 4 des SSP-Statuts geregelt - mit **einfacher Mehrheit** der abgegebenen Stimmen gefasst. Stimmgleichheit und eine Mehrheit an Enthaltungen führen zur Verschiebung auf die nächste SSP-Versammlung.
2. **Antragsteller** und **Wahlkandidaten** müssen **anwesend** sein. Antragsteller haben die Möglichkeit sich durch einen Vertreter der jeweiligen Schule vertreten zu lassen. Im Fall der begründeten Abwesenheit müssen sie bei einem Mitglied des Vorstands entschuldigt sein und ihren Antrag bzw. ihre Wahlbereitschaft schriftlich formuliert und bei diesem abgegeben haben.

3. Wenn eine Person eine **geheime Wahl** beantragt, muss diese durchgeführt werden.

§ 5 VORSTAND

(1) Allgemeines

1. Der Vorstand setzt sich aus zwei Stadtschülersprechern, zwei Beisitzern, Kassenwart samt Stellvertreter, sowie vier weiteren Vorstands-Mitgliedern zusammen.
2. Bei Abstimmungen innerhalb des Vorstands haben alle Mitglieder das gleiche Stimmrecht. Bei Stimmgleichheit ist der Inhalt der betreffenden Abstimmung abgelehnt.
3. Der Vorstand gibt sich jedes Schuljahres nach seiner Neuwahl eine interne Geschäftsordnung, welche folgende Punkte regeln soll:
 - a) Arbeitsverteilung
 - b) Sichtung von Ausschüssen
 - c) Zeitplanung
 - d) Berichterstattung gegenüber der SSP-Versammlung
 - e) Agendasetzung durch Input aus der SSP-Versammlung
 - f) Teambuilding

(2) Aufgaben

1. Die Vorstands-Mitglieder führen die Beschlüsse des SSP aus. Sie sind für die sachliche Erledigung der Aufgaben und für die laufenden Geschäfte des SSP verantwortlich.
2. Die Vorstands-Mitglieder haben ständige Verbindung zu den anderen Organen des SSP zu halten und diese ständig über ihre Amtsführung zu unterrichten.
3. Die Vorstands-Mitglieder nehmen an den SSP-Versammlungen teil und legen dieser über ihre Handlungen Rechenschaft ab.
4. Die Vorstands-Mitglieder können in dringenden Fällen nach eigenem Ermessen handeln, müssen im Falle der Inanspruchnahme dieses Rechts dies jedoch auf der

nächsten SSP-Versammlung rechtfertigen und vom SSP nachträglich genehmigen lassen.

§ 6 KONSTITUIERUNG DES SSP

1. Zu Beginn des Schuljahres konstituiert sich das SSP in der in §§ 6-10 dargelegten chronologischen Reihenfolge neu.
2. Bis zur Neuwahl der SSP-Mitglieder führen die amtierenden Mitglieder die Arbeit fort und bleiben in der SSP-Versammlung stimmberechtigt.

§ 7 WAHL DER DELEGIERTEN UND DEREN STELLVERTRETER

(1) ORGANISATION DER WAHLEN

1. Der Delegierte und dessen erster und zweiter Stellvertreter müssen vor der ersten SSP-Versammlung von der jeweiligen Klassensprecherversammlung (oder dem dementsprechenden Gremium) der Schule gewählt werden.

(2) AUFGABEN UND RECHTE DER DELEGIERTEN UND STELLVERTRETER

1. Die wichtigste Aufgabe der Delegierten bzw. deren Stellvertreter ist es, ihre Schule **über die aktuelle SSP- Aktivität zu informieren.**
2. Die Delegierten bzw. deren Stellvertreter vertreten **die Anliegen der Schülerschaft der jeweiligen Schule.**
3. Die Delegierten bzw. deren Stellvertreter sind **verpflichtet**, an den **Sitzungen der SSP-Versammlung** teilzunehmen und angehalten die Arbeit des SSP im Rahmen ihrer Möglichkeiten zu unterstützen, um dessen Erfolg zu ermöglichen.
4. Wird das Amt eines Delegierten im Laufe des Schuljahres vakant, so rücken die beiden Stellvertreter auf: Der erste Stellvertreter wird Delegierter der Schule, der zweite wird erster Stellvertreter. Ein zweiter Stellvertreter muss dann auf der nächsten Klassensprecherversammlung gewählt werden. Gleiches gilt, wenn das Amt des ersten Stellvertreters vakant wird.

(3) ABWAHL VON DELEGIERTEN UND STELLVERTRETER

1. Auf **begründeten Antrag** hin kann ein **Misstrauensvotum** gegen einen amtierenden Delegierten oder dessen Stellvertreter initiiert werden. Ein solcher Antrag kann von jedem Schüler der jeweiligen Schule gestellt werden.
2. Die Abwahl eines Delegierten oder dessen Stellvertreter bedarf einer 2/3- Mehrheit der Klassensprecherversammlung. Die Neuwahl eines Delegierten oder dessen Stellvertreter erfolgt anschließend, sofern eine Abwahl stattgefunden hat.

§ 8 1. SSP-VERSAMMLUNG DES SCHULJAHRES

(1) ORGANISATION

1. Ein Mitglied des Vorstands stimmt einen Termin **möglichst 8 Wochen nach Schulbeginn** für die 1. SSP-Versammlung ab. Auf der 1. SSP-Versammlung finden sämtliche Wahlen - sofern nicht anders geregelt - statt.

(2) AUFGABEN DER 1. SSP-VERSAMMLUNG

Die 1. SSP-Versammlung erfüllt im Einzelnen folgende Aufgaben:

1. Erläuterung der **Funktionen und Pflichten von Funktionsträgern**,
2. Wahl von:
 - a) Stadtschülersprechern,
 - b) Kassenwart und stellvertretendem Kassenwart,
 - c) Beisitzern,
 - d) Vorstandsmitgliedern.

(4) DOKUMENTATION DER GEWÄHLTEN VERTRETER

1. Der Protokollant der Sitzung hält den vollen Namen, die Klasse/den Jahrgang, die Schule, sowie die (E-Mail)-Adresse *aller* Gewählten fest.

§ 9 WAHL DER STADTSCHÜLERSPRECHER

(1) DURCHFÜHRUNG DER WAHL

1. Die Wahl erfolgt auf der 1. SSP-Versammlung, sofern das Amt im Laufe des Schuljahres nicht vakant geworden ist.
2. Die Wahl wird von einem Mitglied des Vorstands geleitet.
3. Es werden zwei gleichberechtigte Stadtschülersprecher gewählt.
4. **Nach Möglichkeit sollte sowohl ein weiblicher und ein männlicher Stadtschülersprecher gewählt werden.**
5. Jeder Bewerber erhält die Möglichkeit sich vorzustellen und seine Kandidatur zu verteidigen.
6. Gewählt wird in alphabetischer Reihenfolge.
7. Es finden getrennte Wahlgänge für die männlichen und weiblichen Kandidaten statt, außer alle Kandidaten haben das gleiche Geschlecht.
8. Jedes Mitglied der SSP-Versammlung hat jeweils eine Stimme für den männlichen und weiblichen Kandidaten.
9. Haben alle Kandidaten das gleiche Geschlecht, hat jedes wahlberechtigte Mitglied zwei Stimmen.
10. Gewählt ist, wer die **relative Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen** erhält.
11. Das Wahlergebnis wird unmittelbar nach der Auszählung bekannt gegeben.
12. Die Amtszeit der Stadtschülersprecher beginnt mit dem Schließen der SSP-Versammlung, in der diese gewählt wurden.

(2) AUFGABEN UND RECHTE DER STADTSCHÜLERSPRECHER

1. Die Stadtschülersprecher sind die Kreisschülersprecher der Hansestadt Lübeck.
2. Die Amtszeit beträgt **1 Schuljahr**. Eine Wiederwahl ist möglich.
3. Die beiden Stadtschülersprecher sind Mitglieder des SSP-Vorstands.
4. Die Stadtschülersprecher vertreten das Stadtschülerparlament in jeglichen Dingen

bezüglich der Öffentlichkeit und der Kommune.

5. Die Stadtschülersprecher sind **verpflichtet**, an den **SSP-Versammlungen** teilzunehmen.
6. Die Stadtschülersprecher tragen ein **hohes Maß an Verantwortungs- und Pflichtbewusstsein**.
7. Sie sind auf Seiten der Schülerschaft der Lübecker Schulen der **Informations- und Organisationsmittelpunkt**. Sie **koordinieren, delegieren** Aufgaben und **stellen sicher**, dass übertragene Aufgaben rechtzeitig und zuverlässig wahrgenommen werden.
8. Die Stadtschülersprecher halten ständig Verbindung zu den Delegierten und unterrichten diese laufend über die Ausführung der Aufgaben.
9. Die Stadtschülersprecher **setzen die Beschlüsse des SSP um**. Sie sind für die sachliche Erledigung der Aufgaben verantwortlich. Die Verantwortung kann ggf. an andere SSP-Mitglieder für Projekte übertragen werden.
10. Die Stadtschülersprecher haben das Recht, Delegierte oder deren Vertreter vom SSP auszuschließen, wenn diese ihre Aufgaben nicht pflichtgemäß durchführen und die SSP-Versammlung dieser Maßnahme mit einer 2/3-Mehrheit zustimmt.
11. Die Stadtschülersprecher haben das Recht für ihre Arbeit 4 Stunden Unterrichtsbefreiung im Monat zu verlangen (§84 Abs. 9 SchulG).

(3) ABWAHL EINES STADTSCHÜLERSPRECHERS

1. Auf **begründeten Antrag** hin kann ein **Misstrauensvotum** gegen einen amtierenden Stadtschülersprecher initiiert werden. Ein solcher Antrag kann von jedem Schüler gestellt werden.
2. Die Abwahl eines Stadtschülersprechers bedarf einer 2/3- Mehrheit der SSP-Versammlung. Die Neuwahl eines Stadtschülersprechers kann dann erfolgen, wenn die unter § 8 (1) genannten Wahlbedingungen erfüllt sind
3. Ein Stadtschülersprecher verliert sein Amt ebenfalls, wenn dieser das Amt für mindestens ein halbes Schuljahr ruhen lassen muss (wie im Fall eines

Auslandsaufenthaltes).

§ 10 WAHL DER BEISITZER

(1) BEDINGUNGEN FÜR DIE WAHL

1. Die Bewerber müssen noch für mindestens zwei Jahre eine weiterführende Schule in Lübeck besuchen.

(2) DURCHFÜHRUNG DER WAHL

1. Die Wahl erfolgt auf der 1. SSP-Versammlung, sofern das Amt im Laufe des Schuljahres nicht vakant geworden ist.
2. Es wird ein Beisitzer pro Jahr gewählt. Es gibt somit immer einen alten Beisitzer, der im vorherigen Jahr gewählt wurde, und einen neuen Beisitzer, der in der aktuellen SSP-Versammlung gewählt wird.
3. Jeder Bewerber erhält die Möglichkeit sich vorzustellen und seine Kandidatur zu verteidigen.
4. Gewählt wird in alphabetischer Reihenfolge.
5. Gewählt ist, wer die **relative Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen** erhält.
6. Das Wahlergebnis wird unmittelbar nach der Auszählung bekannt gegeben.
7. Die Amtszeit der Beisitzer beginnt mit dem Schließen der SSP-Versammlung, in der diese gewählt wurde.

(3) AUFGABEN UND RECHTE DER BEISITZER

1. Die Amtszeit beträgt 2 Jahre. Eine Wiederwahl ist möglich, sofern die in § 9 (1) genannte Bedingung immer noch erfüllt ist.
2. Die Beisitzer sind Mitglieder des SSP-Vorstands.
3. Die Beisitzer unterstützen die Stadtschülersprecher bei der Koordination und Durchführung jeglicher Aktionen.

4. Die Beisitzer sind **verpflichtet**, an den **SSP-Versammlungen** teilzunehmen.
5. Die Beisitzer unterstützen die Stadtschülersprecher beim Sitzungsvorsitz.

(4) ABWAHL EINES BEISITZERS

1. Auf **begründeten Antrag** hin kann ein **Misstrauensvotum** gegen einen amtierenden Beisitzer initiiert werden. Ein solcher Antrag kann von jedem Schüler gestellt werden.
2. Die Abwahl eines Beisitzers bedarf einer 2/3- Mehrheit der SV- Versammlung. Die Neuwahl eines Beisitzers kann dann erfolgen, wenn die unter § 9 (1) genannten Wahlbedingungen erfüllt sind.
3. Ein Beisitzer verliert sein Amt ebenfalls, wenn dieser das Amt für mindestens ein halbes Schuljahr ruhen lassen muss (wie im Fall eines Auslandsaufenthaltes).

§ 11 WAHL DES KASSENWARTS

(1) BEDINGUNGEN FÜR DIE WAHL

1. Der Bewerber muss Schüler einer weiterführenden Schule Lübecks sein.

(2) AUFGABEN DES KASSENWARTS

1. Der Kassenwart verwaltet die Finanzen des Stadtschülerparlaments.
2. Der Kassenwart verfasst jedes Halbjahr eine Abrechnung.
3. Am Ende des 1. Schulhalbjahres wird eine Jahresabrechnung für das vergangene Kalenderjahr erstellt.
4. Der Kassenwart ist Mitglied des SSP-Vorstands.

(3) ABWAHL EINES KASSENWARTS

4. Auf **begründeten Antrag** hin kann ein **Misstrauensvotum** gegen den amtierenden Kassenwart initiiert werden. Ein solcher Antrag kann von jedem Schüler gestellt werden.
5. Die Abwahl eines Kassenwart bedarf einer 2/3- Mehrheit der SV- Versammlung. Die

Neuwahl eines Beisitzers kann dann erfolgen, wenn die unter § 10 (1) genannten Wahlbedingungen erfüllt sind.

6. Ein Kassenwart verliert sein Amt ebenfalls, wenn dieser das Amt für mindestens ein halbes Schuljahr ruhen lassen muss (wie im Fall eines Auslandsaufenthaltes).

§ 12 KOMMUNIKATIONSWEGE DES SSP

1. Die Stadtschülersprecher und die durch sie berechnigte Personen nutzen – neben dem persönlichen Gespräch – u. a. folgende Möglichkeiten der Informationsweitergabe und Kommunikation mit Schülern, Lehrern sowie der Schulleitung:
 - a) die **SSP-Versammlung**,
 - b) **Informationsblätter**, die u. a. auf SSP-Versammlungen ausgeteilt und von den Delegierten in den Schulen vorgetragen werden,
 - c) das **Internet** (u. a. E-Mail, Website, Instagram).

§ 13 GESCHÄFTSORDNUNG DES SSP

(1) SITZUNGSVORSITZENDER

1. Die Stadtschülersprecher sind gleichsam Sitzungsvorsitzende.
2. Mindestens einer der Stadtschülersprecher oder ein anderes Mitglied des SSP-Vorstands organisiert die Vorbereitung der Versammlung und leitet die Zusammenkunft.
3. Sie achten auf die **Einhaltung der Geschäftsordnung** und entscheiden, wann **Störungen** des Sitzungsbetriebes vorliegen.

(2) TAGESORDNUNG

1. Die Tagesordnung bzw. Änderungen und Erweiterungen werden mit einfacher Mehrheit verabschiedet.

(3) SITZUNGSORDNUNG

1. **Wortmeldungen** sind durch **Handzeichen** an den Sitzungsvorsitzenden zu richten. Das **Rederecht** hat ausschließlich derjenige, dem es vom Sitzungsvorsitzenden erteilt worden ist.
2. Der Sitzungsvorsitzende führt ggf. eine **Rednerliste** bzw. lässt sie vom Beisitzer führen.
3. Außerhalb der Reihenfolge der Wortmeldungen wird das Wort nur dann erteilt, wenn ein **Geschäftsordnungsantrag** (=GO-Antrag) gestellt werden soll.

(4) ANTRÄGE ZUR GESCHÄFTSORDNUNG

1. Anträge zur Geschäftsordnung können **jederzeit** von jedem Mitglied der Sitzung gestellt werden. Sie werden vom Antragssteller **kurz begründet**.
2. Ein GO-Antrag wird dem Sitzungsvorsitzenden dadurch signalisiert, dass die Hand **erhoben** wird und „GO-Antrag“ oder „Antrag zur Geschäftsordnung“ gerufen wird.
3. Wird ein Antrag zur Geschäftsordnung gestellt, so darf noch je ein Sitzungsteilnehmer *für* und einer *gegen* diesen Antrag sprechen. Anschließend ist **sofort förmlich** über den Antrag **abzustimmen**.
4. Werden mehrere Anträge zur Geschäftsordnung gleichzeitig gestellt, so ist über den jeweils weitestgehenden Antrag zuerst abzustimmen. In Zweifelsfällen bestimmt der Vorsitzende die Reihenfolge der Abstimmung.
5. GO-Anträge bedürfen der **einfachen Mehrheit**.

(5) ANTRÄGE

1. Nach Schluss der Debatte/Aussprache lässt der Sitzungsvorsitzende den **Antrag im Originalwortlaut** vom Protokollanten **vorlesen** und stellt ihn erst dann zur **Abstimmung**. Sind mehrere ähnliche Anträge gestellt worden, wird zunächst der weitestgehende Antrag abgestimmt. In Zweifelsfällen entscheidet der Sitzungsvorsitzende über die Reihenfolge der Abstimmung.

2. Die Abstimmung erfolgt durch **Handzeichen**, wenn nicht per GO-Antrag geheime Wahl vorgeschrieben worden ist.
3. Der Vorsitzende stellt **förmlich** fest, mit welchem **Abstimmungsergebnis** der Antrag **angenommen oder abgelehnt** wurde. Er kontrolliert, ob der Originalwortlaut des Antrages und das exakte Abstimmungsergebnis **im Protokoll vermerkt** werden.
4. Ein **angenommener Antrag** gilt ebenso wie die **Ablehnung eines Antrages** für die **Dauer einer Legislaturperiode (sofern dieser nicht anders konzipiert wurde)**.
5. Ein **bereits abgestimmter Antrag** darf im laufenden Schuljahr **nur dann erneut** zur Wahl gestellt werden, wenn die stimmberechtigten Mitglieder mit **2/3-Mehrheit** zunächst formal feststellen, dass sich die dem Antrag zugrundeliegende **Sachlage entscheidend geändert** hat.

§ 14 LANDESVEREINIGUNG DER KREISSCHÜLERVERTRETUNGEN

(1) MITGLIEDSCHAFT

1. Das Stadtschülerparlament Lübeck ist ab dem Schuljahr 2015/2016 Mitglied der Landesvereinigung der Kreisschülervertretungen Schleswig-Holstein.
2. Die Stadtschülersprecher des Stadtschülerparlaments Lübeck erkennen im Namen des Stadtschülerparlaments Lübeck die Satzung der Landesvereinigung der Kreisschülervertretungen Schleswig-Holstein.
3. Ein Austritt kann durch das Stadtschülerparlament Lübeck per Beschluss erreicht werden und muss von den Stadtschülersprechern per Mitteilung schriftlich bekannt gegeben werden.
4. Näheres regelt die Satzung der Landesvereinigung der Kreisschülervertretungen Schleswig-Holstein.

(2) WAHL DER MITGLIEDER

1. Das Stadtschülerparlament Lübeck wählt eine Delegation nach den Richtlinien der Landesvereinigung der Kreisschülervertretungen Schleswig-Holstein.
2. Auf der 1. SSP Versammlung werden vier Delegierte für die Sitzungen der Landesvereinigung gewählt.

3. Alle Mitglieder des Stadtschülerparlaments also der Vorstand, Delegierte und Stellvertreter, die noch mindestens ein Jahr eine weiterführende Schule besuchen, sind dazu berechtigt sich als Delegierter für die Landesvereinigung aufstellen zu lassen.
4. Jeder Bewerber erhält die Möglichkeit sich vorzustellen und seine Kandidatur zu verteidigen.
5. Gewählt wird in alphabetischer Reihenfolge.
6. Gewählt ist, wer die **relative Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen** erhält.
7. Das Wahlergebnis wird unmittelbar nach der Auszählung bekannt gegeben.

§15 UNTERSTÜTZUNG DES SSP

(1) UNTERSTÜTZENDE ARBEITSKRÄFTE

1. Das Stadtschülerparlament wird wenn möglich durch eine **Verbindungslehrkraft** für die Kreisebene gemäß §85 (2) SchulG und/oder eine durch die Hansestadt Lübeck geschaffene **Arbeitsstelle** unterstützt

(2) Aufgaben der unterstützenden Arbeitskraft

1. Die unterstützende Arbeitskraft soll der SSP-Versammlung (vgl. §3), dem SSP-Vorstand (vgl. §4) sowie den Arbeitsgruppen (vgl. §3) lediglich in der Ausführung, Verwaltung und Organisation behilflich sein und ist weder an Interessenvertretung noch an Entscheidungsprozessen (vgl. §1) beteiligt.